



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
über die Erhebung von Marktstandsgeld

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar - nicht veröffentlicht - dar. Sie ist zusammengestellt aus der Ursprungssatzung vom 20.12.2010 sowie den Änderungssatzungen vom 12.07.2012 und 14.07.2014. Die Originalfassungen sind beim Flächenmanagement der Stadt Elmshorn einzusehen.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 75), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Art. 68 LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 143), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 621, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 68 LVO vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 143), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 16.12.2010, 21.06.2012 und 10.07.2014 folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung

- a) der öffentlichen oder von der Stadt zur Verfügung gestellten Straßen, Wege und Plätze zum Verkauf von Waren, zum Handel mit Vieh und zur Darbietung von Lustbarkeiten und
- b) der Markthalle zum Verkauf von Waren

sowie zur Deckung der dabei entstehenden Kosten für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen, Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Gemeinkosten ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktstandsgeld).

§ 2
Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin ist die Benutzerin bzw. Gebührenschildner ist der Benutzer der Markteinrichtung.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgehaltenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzerin oder Benutzer und Eigentümerin oder Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschildnerinnen und / oder Gesamtschildner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung bzw. der Einnahme des Platzes, bei Jahrmärkten mit der Platzzusage.



§ 4

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Tagessätzen erhoben:

A. Wochenmärkte

Marktplatz

a) für offene Verkaufsstände pro qm 0,47 €
 mindestens jedoch 2,50 €

b) für Fahrzeuge je Wagen ohne Anhänger 2,50 €

Markthalle

a) für jeden Stand mtl. 40,00 €
 (als einzelner Stand gilt eine Fläche bis 3,30 qm)

b) für eine verschlossene Box im Keller mtl. 3,50 €

c) für die Lagerung eines zusammenlegbaren Verkaufsstandes im Kellerraum mtl. 1,20 €

B. Jahrmärkte insgesamt über vier Tage

Karussells pro qm 1,60 €

Buden pro qm 2,10 €

(2) Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Tage und Teile eines Quadratmeters für voll berechnet.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt werden mit der Einnahme des Verkaufsstandes, bei Jahrmärkten zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt fällig.

(2) Die Gebühr ist bei Beginn des Marktes an die durch die Stadtverwaltung mit der Erhebung beauftragte Person zu zahlen.

(3) Jede und jeder Abgabepflichtige erhält eine Quittung für das gezahlte Marktstandsgeld. Die Quittung ist bis zur Beendigung des Marktes, bei der Entrichtung einer monatlichen Gebühr bis zur Beendigung des in den jeweiligen Zeitabschnitt fallenden letzten Markttag aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der geltenden Fassung.

§ 6

Härtefälle

In begründeten Fällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Bestimmungen der Stadt Elmshorn über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gelten entsprechend.



§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Elmshorn ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzung des Marktstandsgeldes erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 8

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr kann die oder der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat nach Inanspruchnahme Widerspruch bei der Stadt Elmshorn, Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister, Flächenmanagement, einlegen oder zur Niederschrift gegenüber dem Flächenmanagement erklären.

(2) Durch den Widerspruch wird die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2011 (Ursprungsfassung), am 01.09.2012 (1. Änderungssatzung) und am 01.09.2014 (2. Änderungssatzung) in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Fassung vom 02.01.1990, zuletzt geändert am 20.04.2007, außer Kraft gesetzt.

Elmshorn, 20.12.2010, 12.07.2012 und 14.07.2014

Hatje
Bürgermeister